

**BVwG**

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Sitz Wien
Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 - 0

Fax: +43 1 711 23 - 889 15 41

www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):

W102 2335883-1/11E

W102 2339236-1/7E

(bitte bei allen Eingaben anführen)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

I. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Werner ANDRÄ als Vorsitzenden und die Richter Dr. Matthias W. NEUBAUER und Mag.^a Marion WAGNER-SAMEK als Beisitzer über die Beschwerde von 1. Alliance for Nature – Allianz für Natur (AFN), Thaliastraße 7, 1160 Wien, vertreten durch Prof. Dipl.-Ing. Christian SCHUHBÖCK und 2. DI Josef HÖPPEL, Himberger Straße 15, 2322 Zwölfaxing, beide vertreten durch Dr. Piotr PYKA, MSc (TU Wien), Rechtsanwalt in 1010 Wien, gegen die Bescheide der Niederösterreichischen Landesregierung vom 05.02.2026, WST1-U-418/115-2026, mit denen die Anträge auf Gewährung der Akteneinsicht zu jenem Verfahren, welches mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 16.12.2025, WST1-U-418/112-2025, kundgemacht am 17.12.2025, abgeschlossen wurde, als unzulässig zurückgewiesen wurden, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt:

I. A)

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

I. B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Werner ANDRÄ als Vorsitzenden und die Richter Dr. Matthias W. NEUBAUER und Mag.^a Marion WAGNER-SAMEK als Beisitzer und über die Beschwerde von 1. Alliance for Nature – Allianz für Natur (AFN), Thaliastraße 7, 1160 Wien, vertreten durch Prof. Dipl.-Ing. Christian SCHUHBÖCK und 2. DI Josef HÖPPEL, Himberger Straße 15, 2322 Zwölfaxing, beide vertreten durch Dr. Piotr PYKA, MSc (TU Wien), Rechtsanwalt in 1010 Wien, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 16.12.2025, WST1-U-418/112-2025, mit dem dem Antrag des Landes Niederösterreich,

Abteilung Landesstraßenplanung ST3, vertreten durch Dr. Andrew P. SCHEICHL, Rechtsanwalt in 1010 Wien, auf Verlängerung der mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 09.05.2017, WST1-U-418/050-2016, idF des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.11.2018, W102 2164598-1/55E, festgelegten Fristen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 für das Vorhaben „B233 Umfahrung Zwölfaxing“ stattgegeben worden war, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, beschlossen:

II. A)

Die Beschwerden werden mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

II. B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

I.1. Zum Fristverlängerungsverfahren nach § 17 Abs. 6 UVP-G 2000:

1. Mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 09.05.2017, WST1-U-418/050-2016, wurde dem Land Niederösterreich nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „B233 Umfahrung Zwölfaxing“ erteilt. Die dagegen erhobenen Beschwerden wurden mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.11.2018, W102 2164598-1/55E, teilweise wegen Verspätung zurückgewiesen (Spruchpunkt I.), die Auflagen ergänzt (Spruchpunkt II.) und im Übrigen die Beschwerden abgewiesen (Spruchpunkt III).

Die Umweltorganisation Alliance for Nature – Allianz für Natur, vertreten durch Prof. Dipl.-Ing. Christian SCHUHBÖCK (in Folge: Erstbeschwerdeführerin), war im Genehmigungsverfahren nicht Partei. Bei der Erstbeschwerdeführerin handelt es sich im Entscheidungszeitpunkt um eine anerkannte Umweltorganisation.

DI Josef HÖPPEL (in Folge: Zweitbeschwerdeführer) war im Genehmigungsverfahren Partei. Seine Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid wurde abgewiesen, die erhobene Revision vom VwGH zurückgewiesen. Die Behandlung der Beschwerde wurde vom VfGH abgelehnt.

2. Mit Schriftsatz vom 10.11.2025 ersuchte das Land Niederösterreich, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung ST4 (in Folge: mitbeteiligte Partei), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. SCHEICHL, um Fristerstreckung der mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 09.05.2017, WST1-U-418/050-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 29.11.2018, W102 2164598-1/55E, festgelegten Fristen und beantragte, die belangte Behörde möge die unter Pkt. I.5 des Genehmigungsbescheides vom 09.05.2017, WST1-U-418/050-2016, mit 31.12.2025 festgesetzten Fristen bis zum 31.12.2032 sowie die mit 31.12.2055 festgesetzten Fristen bis zum 31.12.2062 verlängern.

Als wichtige Gründe wurden vorgebracht:

a) Wesentliche verfahrensbedingte Verzögerungen

b) Externe Verzögerungen

c) Die kumulativen, von außen verursachten und nicht beeinflussbaren Verzögerungen reduzieren die real nutzbare Umsetzungszeit auf etwa 20 % der ursprünglichen Frist.

3. Mit angefochtenem Bescheid vom 16.12.2025, WST1-U-318/112-2025 (kurz: Verlängerungsbescheid) gab die Behörde dem Antrag statt und erstreckte die Befristungen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 wie folgt:

„II.1.1 Bauvollendungsfrist

II.1.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Bauvollendung nicht bis spätestens 31. Dezember 2032 erfolgt.

II.1.2 Bewilligungsdauer – Wasserrecht

II.1.2.1 Die Bewilligung zur Versickerung wird bis 31. Dezember 2062 befristet.

II.1.2.2 Die Bewilligung zur Einleitung wird bis 31. Dezember 2062 befristet.

II.1.3 Frist zur Realisierung der dauernden und befristeten Rodungen

Die Genehmigung erlischt, wenn die Realisierung der dauernden und befristeten Rodungen nicht bis spätestens 31. Dezember 2032 erfolgt.

II.1.4 Ersatzaufforstungen

Die Vornahme der Ersatzaufforstungen hat bis spätestens 31. Dezember 2032 zu erfolgen.“

4. Gegen diesen Bescheid erhoben die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer, beide vertreten durch Dr. Piotr PYKA, MSc (TU Wien), Rechtsanwalt in 1010 Wien, rechtzeitig Beschwerden. Begründend führten sie zusammengefasst aus:

- Rechtswidrig unterlassene Beiziehung der betroffenen Öffentlichkeit im Fristverlängerungsverfahren
- Rechtswidrige Verweigerung der Akteneinsicht
- Nichtanwendung der UVP-Genehmigung
- Notwendigkeit einer neuerlichen UVP aufgrund der Rechtsprechung des EuGH
- Keine Zulässigkeit der Fristverlängerung

- Beantragt werde, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben *in eventu* den angefochtenen Bescheid abzuändern und den Antrag der mitbeteiligten Partei zurück bzw. abzuweisen.
- Das BVwG habe als Vorfrage zu beurteilen, ob die Rechtslage der im vereinfachten Verfahren durchgeführten UVP unionsrechtskonform gewesen sei; angeregt werde, das BVwG möge eine Vorabentscheidung des EuGH zu näher angeführten Fragen einholen.
- Angeregt werde weiters, die Aufhebung der Wortfolge in § 17 Abs. 6 dritter Satz UVP-G 2000 beim VfGH zu beantragen.

5. Die belangte Behörde legte dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden mit Vorlageschreiben am 16.02.2026 vor.

6. Mit Beschwerdemitteilung vom 17.02.2026 übermittelte das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme an die Parteien des Verfahrens.

7. Mit Schriftsatz vom 02.03.2026 nahm die mitbeteiligte Stellung zur Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass das Fristverlängerungsverfahren gemäß § 17 Abs 6 UVP-G nach dem klaren Gesetzeswortlaut als Einparteienverfahren konzipiert sei. Schon der eindeutige Gesetzeswortlaut verdeutliche, dass den Beschwerdeführern keine Parteistellung zukomme, die Beschwerde daher als unzulässig zurückzuweisen sein werde. Diesem Schluss könne auch nicht (mit Erfolg) die von den Beschwerdeführern angeführte Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes „3.Piste“ entgegengehalten werden. Diese Entscheidung sei mehrfach angefochten, eine Entscheidung durch den VwGH stehe noch aus. Sie sei unzutreffend, weil die Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G nach dem (wiederum) klaren Gesetzeswortlaut keine Umweltschutzvorschrift zum Inhalt habe. Selbst bei gegenteiliger Ansicht sei darauf hinzuweisen, dass dies (wenn überhaupt) nur für die Erstbeschwerdeführerin zu einer Parteistellung führen könne.

8. Am 30.06.2026 führte das Bundesverwaltungsgericht zur Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

I.2. Zu den Anträgen auf Akteneinsicht:

1. Die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Piotr PYKA, MSc, stellten mit E-Mail vom 19.01.2026 bzw. 21.01.2026 zu jenem Verfahren, welches mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 16.12.2025, WST1-U-418/112-2025, kundgemacht am 17.12.2025, abgeschlossen wurde und

in welchem über einen Antrag auf Erstreckung der im Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 09.05.2017, WST1-U-418/050-2016, idF des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.11.2018, W102 2164598-1/55E, festgelegten Fristen entschieden wurde, einen Antrag auf Akteneinsicht und forderten die Übermittlung in einer elektronischen Aktenabschrift.

2. Mit angefochtenen Bescheiden vom 05.02.2026, WST1-U-418/115-2026, wurden die Anträge auf Gewährung der Akteneinsicht zurückgewiesen.

3. Gegen diese Bescheide erhoben die Erstbeschwerdeführerin und der Zweitbeschwerdeführer, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Piotr PYKA, MSc (TU Wien), am 06.03.2026 rechtzeitig Beschwerden. Begründend führten sie zusammengefasst aus, dass ihnen als Nachbar bzw. anerkannten Umweltorganisation im Fristverlängerungsverfahren Parteistellung zukomme und daher die Zurückweisung der Anträge auf Akteneinsicht rechtswidrig wäre.

4. Die belangte Behörde legte dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden am 19.03.2026 vor.

5. Mit Beschwerdemitteilung vom 25.03.2026 übermittelte das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme an die Parteien des Verfahrens.

6. Am 03.04.2026 erfolgte die Beschwerdebeantwortung durch die mitbeteiligte Partei, in der auf die Stellungnahme im Verfahren W102 2335883-1 verwiesen wurde.

7. Am 30.06.2026 führte das Bundesverwaltungsgericht zur Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zur Zulässigkeit der Beschwerden

Die Erstbeschwerdeführerin wird im Entscheidungszeitpunkt auf der Liste der anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 8 UVP-G 2000 geführt (<https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:d6a0f0f8-fd54-4f6e-916b-275120da7189/Liste%20anerkannter%20Umweltorganisationen%20Stand%2027.1.2026.pdf>, abgerufen am 07.07.2026).

Die Erstbeschwerdeführerin hat weder im Genehmigungsverfahren vor der Behörde während der Auflagenfrist im Verfahren zum Genehmigungsbescheid Einwendungen gemacht noch hat sie am Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen den Genehmigungsbescheid teilgenommen.

Der Zweitbeschwerdeführer ist Nachbar gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000. Dieser hat auch am Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen den Genehmigungsbescheid teilgenommen.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zur Zulässigkeit der Beschwerden

Die Feststellungen zur Erstbeschwerdeführerin ergeben sich aus der Einsicht in die Liste der anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 8 UVP-G 2000 (<https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:d6a0f0f8-fd54-4f6e-916b-275120da7189/Liste%20anerkannter%20Umweltorganisationen%20Stand%2027.1.2026.pdf>, abgerufen am 07.07.2026).

Dass die Erstbeschwerdeführerin weder im Genehmigungsverfahren vor der Behörde noch im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht betreffend den Genehmigungsbescheid beteiligt war, ergibt sich aus der Einsicht in den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 09.05.2017, WST1-U-418/050- 2016, sowie in das Erkenntnis des BVwG vom 29.11.2018, W102 2164598- 1/55E.

Die Beteiligung des Zweitbeschwerdeführers und seine Stellung als Nachbar gehen aus dem Akt zum Genehmigungsverfahren (Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 09.05.2017, WST1-U-418/050- 2016, sowie dem Erkenntnis des BVwG vom 29.11.2018, W102 2164598- 1/55E) hervor. Diese ist unstrittig.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu II. A)

3.1. Zum Fristverlängerungsverfahren nach § 17 Abs. 6 UVP-G 2000:

3.1.1. Maßgebliche Rechtsgrundlage

§ 17 UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

Entscheidung

§ 17.

[...]

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[...]

3.1.2. Zur Zulässigkeit der Beschwerden

Die Beschwerdeführer berufen sich gegenständlich im Zusammenhang mit Parteistellung und Beschwerdelegitimation auf § 19 Abs. 1 Z 7, Abs. 10 UVP-G 2000 betreffend die Erstbeschwerdeführerin als anerkannte Umweltorganisationen und auf § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 betreffend den Zweitbeschwerdeführer als Nachbar „als Teil der betroffenen Öffentlichkeit“.

Die belangte Behörde führt im angefochtenen Bescheid (Pkt. 5.4) hingegen aus, dass weder nach nationaler Rechtslage noch nach Unionsrecht oder der Judikatur des VwGH oder des EuGH im Fristverlängerungsverfahren eine Rechtsgrundlage für eine Parteistellung Dritter oder eines Überprüfungsrechte bei Gericht durch die sogenannte betroffene Öffentlichkeit bestehe, weshalb die Beiziehung nur der mitbeteiligten Behörden, des Umweltanwaltes und der Standortgemeinde als Verfahrensbeteiligte ausrechend sei. Im Vorlageschreiben vom 27.01.2026 gibt die belangte Behörde weiters an, dass § 17 Abs 6 UVP-G 2000 nach seinem klaren Wortlaut keine Umweltschutzvorschriften zum Gegenstand hat.

Auch die mitbeteiligte Partei geht in ihrer Stellungnahme vom 02.03.2026 (Pkt. 2.2) davon aus, dass es sich beim Fristverlängerungsverfahren gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G nach dem klaren Gesetzeswortlaut um ein Einparteienverfahren handle. Entgegen dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.05.2024, W109 2274852-1/53, habe die Bestimmung des § 17 Abs. 6 leg cit nach dem klaren Gesetzeswortlaut keine Umweltschutzvorschrift zum Inhalt.

Der Rechtsansicht der belangten Behörde sowie der mitbeteiligten Partei ist nach Ansicht des erkennenden Senats zuzustimmen:

Über die Verlängerung hat die UVP-Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Parteistellung hat grundsätzlich nur der Projektwerber. Dritte haben nur dann Parteistellung, wenn eine Berührung bzw. Verletzung der von ihnen zu vertretenden Rechte und Interessen infrage kommt, was aber im Regelfall nicht anzunehmen ist, weil die Fristsetzung idR nicht dem Schutz Dritter dient (US 09. 05. 2007, 3/1999/5-201 *Zistersdorf IV*) (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} § 17 (Stand 1.7.2024, rdb.at), Rz 262). Verwiesen wird zudem auf die Rechtsprechung

des EuGH zum Projektbegriff im Sinne des Art. 1 Abs. 2 lit. a) UVP-Richtlinie (EuGH 17.03.2011, C-275/09, *Brussels Hoofdstedelijk Gewest*; C-121/11 19.04.2012, *Pro-Braine ASBL u. a.*; EuGH 29.07.2019, C-411/17; *Inter-Environnement Wallonie ASBL u.a.*), in welcher der EuGH im Wesentlichen zu dem Schluss kommt, dass die bloße Verlängerung eines befristet erteilten Konsenses für ein bereits errichtetes und seit Jahren bzw. Jahrzehnten in Betrieb befindliches Vorhaben kein Projekt im Sinne des Art. 1 Abs. 2 lit a UVP-Richtlinie darstellt. Folglich besteht keine unionsrechtliche Verpflichtung, dieses Verfahren einer UVP zu unterziehen und auch keine Grundlage für eine Parteistellung.

Hinsichtlich der gegenteiligen Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG 06.11.2023, W109 2274852-1 Flughafen Wien 3. Piste IV und BVwG 08.05.2024, W109 2274852-1 Flughafen Wien 3. Piste V), das damals noch davon ausging, dass die Verlängerung von Baufristen noch Bestandteil der UVP iSd UVP-RL sei, weshalb die betroffene Öffentlichkeit Parteistellung habe), wird darauf hingewiesen, dass eine rechtskräftige Entscheidung eines VwG lediglich Bindungswirkung für die Parteien des jeweiligen Verfahrens für den entschiedenen Fall bewirkt. Für andere Verfahren, denen ein anderer Sachverhalt zu Grunde liegt, und zwar auch derselben Parteien, liegt hingegen keine Bindungswirkung vor. Grundsätzlich erwächst nämlich - abgesehen vom Fall der Aufhebung und Zurückverweisung, die auch nur für dieses Verfahren Bindungswirkung entfaltet - nur der Spruch einer Entscheidung in Rechtskraft, nicht aber einzelne Begründungselemente (vgl. etwa VwGH 10.02.2025, Ra 2023/12/0056, mwN) (VwGH 13.11.2025, Ra 2025/15/0107). Zudem ist das angeführte Verfahren im Entscheidungszeitpunkt beim VwGH anhängig. Eine höchstgerichtliche Entscheidung ist folglich noch ausständig.

Beim Verfahren gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 handelt es sich nach Ansicht des erkennenden Senats – entgegen der dargelegten Ansicht in den Beschwerden – um ein Einparteienverfahren, in dem ausschließlich dem Konsensinhaber Parteistellung zukommt. Anderen Personen, Personengruppen oder Organisationen, insbesondere Umweltorganisationen, kommt keine Parteistellung zu. In jenen Verfahren, in denen das UVP-G eine Parteistellung Dritter vorsieht, enthält das Gesetz eine systemkonforme Normierung. § 17 Abs 6 UVP-G 2000 gehört nicht dazu.

Weder die Erstbeschwerdeführerin noch der Zweitbeschwerdeführer sind daher im Fristverlängerungsverfahren zur Erhebung der gegenständlichen Beschwerden legitimiert. Ein Eingehen auf das inhaltliche Beschwerdevorbringen ist dem BVwG somit mangels Vorliegen der Parteistellung verwehrt.

Zu I. A)

3.2. Zu den Anträgen auf Akteneinsicht:

3.2.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

§ 17 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 lautet:

Akteneinsicht

§ 17. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(4) Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt durch Verfahrensordnung.

3.2.2. Nach den unter II. A) dargelegten Ausführungen kommen weder der Erstbeschwerdeführerin als anerkannter Umweltorganisation noch dem Zweitbeschwerdeführer als Nachbarn Parteistellung und Beschwerdelegitimation im Fristverlängerungsverfahren nach § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 zu. Die Abweisung der Anträge auf Akteneinsicht durch die belangte Behörde war daher nicht rechtswidrig, sodass die Beschwerden gegen jeweils den Bescheid vom 05.02.2026, WST1-U-418/115-2026, als unbegründet abzuweisen waren.

Zu I. und II. B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage eindeutig ist, eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn dazu noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. VwGH 23.08.2023, Ra 2021/07/0067, mwN; zum Nichtvorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung bei eindeutiger Rechtslage siehe auch etwa VwGH 01.08.2017, Ra 2015/06/0087, mwN). Die vom Bundesverwaltungsgericht im Einzelfall vorzunehmende Beweiswürdigung ist – soweit diese nicht unvertretbar ist – nicht revisibel (z.B. VwGH 19.04.2016, Ra 2015/01/0002; 23.02.2016, Ra 2016/01/0012, mwN). Insbesondere ist der - zur Rechtskontrolle berufene - Verwaltungsgerichtshof nicht berufen, eine Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichtes mit der Begründung zu verwerfen, dass auch

ein anderer Sachverhalt schlüssig begründbar wäre (vgl. VwGH 13.9.2023, Ra 2023/14/0316, mwN).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. für den Fall der Nichtzulassung der Revision eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltpflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 340,-- zu entrichten.

Wenn Sie außerstande sind, die Kosten der Führung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint, ist Ihnen Verfahrenshilfe zu bewilligen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung in Fällen der ordentlichen Revision beim Bundesverwaltungsgericht, in allen anderen Fällen beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem

Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESV ERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W102, am 10.07.2026

Dr. Werner ANDRÄ
(Richter)